

Mandantenrundschriften Juni 2016 (I/2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen. Wie immer stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften oder für Rückfragen zur Verfügung!

Die Form des Mandantenrundschriftens habe ich diesmal etwas verändert – ich hoffe auch damit noch lesbarer und interessanter für Sie gemacht! Zu Beginn jedes Artikels steht ein kurzer Hinweis zur jeweiligen Zielgruppe.

Internes – Allgemeine Hinweise:

- **Erinnerung - Fristen:**

Die Abgabefristen für die Steuererklärungen etc. des Jahres 2015 wurden einheitlich (wie bereits im Vorjahr) auf den 31. Dezember 2016 festgelegt. Bitte stellen Sie daher sicher, dass Ihre Unterlagen 2015 hier **bis spätestens zum 1. November 2016 vorliegen**, dann ist eine fristgerechte Erstellung gesichert und wir können gemeinsam die Festsetzung von Verspätungszuschlägen vermeiden, vielen Dank!

- **Steuerprognose 2016:** Wie gewohnt erhalten Mandanten, die bei uns die Finanzbuchführung/den Jahresabschluss erstellen lassen, Ende Oktober/Anfang November nach Abschluss des 3. Quartals eine Steuerprognose für das laufende Jahr 2016. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um eine Hochrechnung auf Basis von zum Teil geschätzten Zahlen handelt, die Ihnen einen möglichst genauen Überblick über die laufende Steuerbelastung geben und **Ihnen und uns als Beratungshilfe und Information/Entscheidungshilfe** dienen soll. Es handelt sich **nicht** um „endgültige Werte!“, diese können zum Teil erheblich abweichen.

- **In eigener Sache:** Seit Jahresbeginn 2016 haben hier 19 Sozialversicherungsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung und zwei Betriebsprüfungen stattgefunden bzw. wurden beendet. Diese endeten ausnahmslos mit keinen bzw. in einem Fall mit sehr geringen Nachforderungen! Dies gibt zum einen unserer auf Sie evtl. pingelig oder kleinlich wirkenden Arbeitsweise Recht und zum anderen gilt Ihnen dafür unser Dank – denn letztlich ermöglicht nur Ihre tolle Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen in unsere Ratschläge diese tollen Ergebnisse – vielen herzlichen Dank! Wir hoffen - und freuen uns darauf - dass wir mit Ihnen gemeinsam auch die zukünftigen Herausforderungen – insbesondere durch die Digitalen Anforderungen der Finanzbehörde – meistern werden!

Die Themen dieser Ausgabe:

- ***Wichtig für:
Alle buchführungspflichtigen Mandanten***

Durch verschiedene gesetzliche Änderungen der letzten Jahre (siehe dazu bitte auch weiter Unten den Sonderfall „Kassenbuchführung“) über die wir Sie in den Mandanteninformationen der letzten Jahre und in laufenden Gesprächen informiert haben, ergeben sich für zukünftige Betriebsprüfungen (insbesondere ab dem Jahr 2015!) erhebliche Erweiterungen. Zukünftig werden nicht nur die Belege und Verhältniszahlen bestimmten Vergleichen unterzogen, sondern es wird in erster Linie darauf geachtet, ob die Buchführung an sich „Formal“ bereits in Ordnung ist!

Beispiel: Sie betreiben eine Gaststätte, alle Verhältniszahlen stimmen soweit (z.B. Verhältnis Warenein- zu -verkauf usw.), auch die Belege sind geordnet. Ebenso liegen ausreichend Privatentnahmen zur Bestreitung des privaten Lebensunterhaltes vor – und dennoch wird die Buchhaltung durch die Finanzbehörde verworfen, da z.B. das Kassenbuch **formal** nicht korrekt geführt wird! Dies nimmt die Behörde dann zum Anlass, zunächst einmal Zuschätzungen vorzunehmen!

Betriebsprüfungen werden in Zukunft also zwei Schwerpunkte haben: zum einen ist „Rechnerisch und Rechtlich“ alles richtig, und zum anderen „ist auch formal alles richtig“.

Die Finanzverwaltung verlangt im Grunde im Moment einen Spagat: zum einen möchte sie – damit Prüfungen schneller und effizienter erfolgen können – alle Daten möglichst digital aufbereitet haben; zum anderen besteht sie aber darauf, dass alle Belege weiterhin eine eindeutige Kontierung benötigen. Ich bin sicher, dass gerade die Notwendigkeit der Kontierung auf den Belegen in den nächsten Jahren gelockert, und damit alles etwas einfacher wird. Aber zurzeit ist die Gesetzes- bzw. Vorschriftenlage so, dass beide Anforderungen gleichzeitig erfüllt werden müssen.

Auch hierzu ein Beispiel: Sie erhalten eine Rechnung eines Lieferanten per E-Mail, z.B. als PDF Datei. Hier sind nun zwei Schritte notwendig: zum einen müssen Sie die Original E-Mail archivieren, zum anderen müssen Sie die PDF Datei ausdrucken, damit diese hier kontiert werden kann. Dies ist z.B. auch einer der Gründe, warum von meiner Seite aus die komplett „digitale Buchführung“ nicht unterstützt wird.

Deshalb bitten wir Sie, auf folgende Punkte besonders zu achten:

- Reichen Sie Ihre Unterlagen **vollständig** und **zeitnah** ein? (z.B.: gehört ein **Paypal Konto**, über das betriebliche Vorgänge abgewickelt werden, ebenfalls zur Buchführung! usw.)
- Sind alle **Eingangsrechnungen** ordnungsgemäß? (z.B.: stimmt die Anschrift mit dem tatsächlichen Unternehmer/der Unternehmerin überein? Liegt bei Belegen über 150 Euro eine ordnungsgemäße Rechnung mit Steuerausweis, Adressierung, Steuersatz etc. vor? usw.)
- Sind Ihre **Ausgangsrechnungen** ordnungsgemäß? (z.B.: fortlaufende Nummerierung innerhalb eines Jahres, gibt es bei Steuerfreien Umsätzen entsprechende Hinweise hierzu auf der Rechnung, usw.)
- Ist Ihre **Kassenbuchführung** ordnungsgemäß? (siehe unten)
- **Archivieren Sie digitale Rechnungen und Belege** regelmäßig und ordnungsgemäß? Wenn Sie zum Beispiel Rechnungen per E-Mail erhalten, so ist die Original E-Mail dazu zu archivieren!

Bitte denken Sie daran: wir haben hier weder Angst vor den Finanzbehörden, noch sind wir Handlanger der Finanzbehörden. Wir versuchen Sie so gut es geht vor möglichen Risiken etc. zu warnen und Ihnen hilfreich zur Seite zu stehen! Diese Themen hier werden in der Öffentlichkeit erst präsentiert wenn die Betriebsprüfungen für diese Jahre erfolgen werden, also erst in zwei bis drei Jahren, nur dann würde für Sie keine Möglichkeit der Korrektur mehr gegeben sein! Wir möchten Ihnen für den Fall von Prüfungen so viele Argumente mit an die Hand geben, wie möglich!

- ***Wichtig für:
Alle Mandanten mit Kunden/Auftraggebern oder Lieferanten aus dem Ausland,
insbesondere aus der Europäischen Union***

Änderungen bei den Abgabefristen zur sog. „Zusammenfassenden Meldung“ und damit auch zum Einreichungstermin von Buchhaltungsunterlagen:

Für Mandanten, bei denen sich Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit in-
nereuropäischen Kunden/Lieferanten ergeben, ist gegebenenfalls eine sog. Zu-
sammenfassende Meldung zu erstellen. **Der Abgabetermin für diese Meldung
ist leider nicht deckungsgleich mit dem Abgabetermin der Umsatzsteuervor-
anmeldung** – warum, das weiß tatsächlich keiner so genau! Während die Um-
satzsteuervoranmeldung in der Regel zum 10.ten des zweiten Folgemonats ab-
gegeben werden muss (also für den April 2016 z.B. zum 10.ten Juni 2016) liegt
der Abgabetermin für die Zusammenfassende Meldung bereits vorher, und
zwar in diesem Fall am 25.ten Mai!

Da die Zusammenfassende Meldung aber ebenfalls nur mit Hilfe der Buchhaltungsunterlagen erstellt werden kann, ist eine **Einreichung der Unterlagen nun für solche Mandanten leider schon bis ca. zum 19.ten des Folgemonats notwendig**, andernfalls können die Meldungen nicht rechtzeitig erstellt werden, und es drohen erhebliche Verwarnungs-/Verspätungsgelder durch die Behörden!

Wir werden von uns aus alle betreffenden Mandanten hierzu ansprechen und mit Ihnen gemeinsam einen Abgabetermin der Unterlagen abstimmen, spätestens zum Jahreswechsel 2016/2017 sollte diese Umstellung abgeschlossen sein, da diese Regelung tatsächlich schon in Kraft getreten ist. Zurzeit wird diese Frist durch die Finanzbehörden aber noch nicht streng verfolgt.

- ***Wichtig für:***
Alle („Kleinstunternehmer“ sprechen uns hierzu bitte gesondert an!) Mandanten mit Bareinnahmen (von mehr als 10% der Gesamteinnahmen) bzw. einer sog. „Offenen Ladenkasse“, also z.B. insbesondere Einzelhandel, Friseurhandwerk, Gaststättengewerbe usw.

Ab dem 1. Januar 2017 treten weitere erhebliche Verschärfungen für die gesetzlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Kassenbuchführung in Kraft, insbesondere deren digitale Aufzeichnungen usw., die unbedingt beachtet werden müssen, wenn spätere (zum Teil existenzbedrohende) Zuschätzungen des Finanzamtes vermieden werden sollen!

Wir haben hierzu mittlerweile mit all unseren betreffenden Mandanten Besprechungstermine entweder schon durchgeführt oder noch vereinbart, damit Sie in die Lage versetzt werden, diese umfangreichen Anforderungen zu kennen und auch umzusetzen.

Nachdem in den letzten Jahren der Fokus der Steuerfahndungen gefühlt im Ausland gelegen hat (Stichworte Schweiz, Panama etc.), hat sich der Schwerpunkt nun wieder ins Inland verlagert, und hier ist die Kassenbuchführung einer der zentralen Angriffspunkte geworden. Wir haben dieses Thema ja auch schon immer wieder aufgegriffen, da wir Sie so frühzeitig wie möglich hierzu informieren möchten. Sollte Ihnen dieses Thema noch nicht hinreichend klar sein, so empfehle ich Ihnen dringend, sich mit uns in Verbindung zu setzen, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Hier noch einmal die wichtigsten Eckpunkte (unter anderen) dazu:

- **Notwendigkeit einer elektronischen Registrierkasse, welche die technischen Voraussetzungen des Finanzamtes ab dem 1.1.2017 erfüllt**

- Möglichkeit des Datenexports für die Finanzbehörde (per USB Stick oder SD Karte)
- Dokumentation des Kassensystems (wer darf was machen, wer hat was gemacht usw.)
- Archivierung der Kassen (keine Kasse „auf den Müll werfen“!)
- Datensicherung der Kassen (Alle Daten der Kasse zur eigenen Sicherheit ebenfalls in regelmäßigen Abständen extra digital sichern!)
- Elektronische Bonfunktion
- Durchführung des sog. „Z-Abschlusses“ jeden Abend
- Handschriftliches Kassenprotokoll (unterschrieben, fortlaufend nummeriert usw.)
- usw.

Bitte beachten Sie hierbei auch nochmals, dass ich als Steuerberater ab dem 1. Januar 2017 grundsätzlich (*außer Kleinstunternehmen!*) keine Mandanten mehr betreuen kann, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, also weiterhin eine „Manuelle Barkasse“ führen wollen. Dies liegt an den erweiterten Haftungsvorschriften der Finanzverwaltung, nach der auch Steuerberater in Fällen von „Nicht ordnungsgemäßen Kassen“ mit zur Haftung herangezogen werden.

- ***Wichtig für:
Alle Mandanten.***

Die Dauerbrenner – aktualisiert!

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aushilfskräfte/Angestellte und Aufzeichnungspflichten:** Wie in jedem Rundschreiben weisen wir auch hier wieder darauf hin, dass für Aushilfskräfte grundsätzlich Stundenaufzeichnungen zu führen sind. Neu ist seit dem 1. Januar 2015 nicht nur die Zahl der geleisteten Stunden sondern **auch der genaue Zeitraum** (von wann bis wann) aufgezeichnet werden muss! Bitte beachten Sie auch, für bestimmte Branchen (z.B. Gaststätten, Transportgewerbe, Baugewerbe usw.) gilt dies aber auch für alle Arbeitnehmer (nicht nur für Aushilfen) – allerdings gibt es hier aktuell auch wiederum Ausnahmen! Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen sicher aufbewahrt und bei einer Prüfung vorgelegt werden können. Wir empfehlen Ihnen diese möglichst auch digital zu archivieren (einzuscannen). Gerne reichen Sie uns zur Kontrolle Kopien Ihrer

Aufzeichnungen einmal ein, dann können wir schauen, ob alle Anforderungen erfüllt sind. In der Anlage finden Sie noch einmal entsprechende Vorlagen.

- b) Obwohl es Ihnen genauso wie uns vermutlich schon zu den Ohren hinaus kommt, so müssten wir bei Fragen zu einer **ordnungsgemäßen Kassembuchführung** doch immer die laufende Entwicklung beachten.
- c) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei der **Anschaffung von Kraftfahrzeugen für den Betrieb, die auch einer möglichen Privatnutzung unterliegen (egal ob gebraucht oder neu)** die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der vereinfachten 3-Monatsaufzeichnungen) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis, dass eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen und damit der Vorsteuerabzug möglich!
- d) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie **Inventuren** etc.
- e) **Wichtig für Lieferungen ins Ausland:** sofern Sie Waren ins Ausland liefern, denken Sie bitte unbedingt daran, dass Sie der entsprechenden Rechnung einen **Nachweis beifügen, dass die Ware tatsächlich ins Ausland gelangt ist**. Dies kann nachgewiesen werden z.B. durch Fracht- und/oder Zollpapiere oder auch – sofern es anders nicht möglich ist – durch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Empfängers. Ansonsten ist die mögliche Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung gefährdet!
- f) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin:** Belege über Krankheitskosten, Unterstützungsleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Kierspe, im Juni 2016

**Sigurd Fastenrath
(Steuerberater)**